

RS Vwgh 1987/3/18 84/13/0268

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1987

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO §12;

Rechtssatz

Ein beeinträchtigter Gesundheitszustand ist keine Tatsache, die geeignet wäre, den Abgabenspruch aufzuheben oder zu hemmen und kann daher nicht mit Erfolg im Zuge eines finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahrens eingewendet werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984130268.X01

Im RIS seit

18.03.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at